

Aktenzeichen:
69 K 71/25

Rostock, 03.07.2026



Amtsgericht Rostock

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 16.09.2026	11:00 Uhr	Sitzungssaal 328	Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Papendorf
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	80/100	Wohnung nebst Nebenräumen, Stall und Garage	1	PKW-, Garten, Hoffläche SNR 1	5496
2	20/100	Wohnung	2	Pkw- und Mülltonnenstellplatz, SNR 2	5497

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Niendorf	1, 47/2	Gebäude- und Freifläche	Pölchower Straße 8	912

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung in eingeschossiger Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, Spitzboden begehbar, nicht unterkellert, eingeschossiger Anbau mit teilweise begehbarem Dachraum, Nebengebäude, Sondernutzungsrecht an PKW-, Garten- und Hoffläche

Baujahr: ca. 1920, Baujahr des kleinen straßenseitigen Anbaus und des rückwärtigen Anbaus nicht bekannt, Instandsetzung und Modernisierung der Doppelhaushälfte mit Anbauten im Zeitraum von 1997 bis Mitte der 2000er Jahre;

Verkehrswert: 202.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

2-Zimmer-Wohnung in eingeschossiger Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, Spitzboden begehbar, nicht unterkellert, eingeschossiger Anbau mit teilweise begehbarem Dachraum, Nebengebäude, Sondernutzungsrecht an PKW- und Mülltonnenstellfläche

Baujahr: ca. 1920, Baujahr des kleinen straßenseitigen Anbaus und des rückwärtigen Anbaus nicht bekannt, Instandsetzung und Modernisierung der Doppelhaushälfte mit Anbauten im Zeitraum von 1997 bis Mitte der 2000er Jahre;

Verkehrswert: 66.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.01.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sass
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Rostock, 06.07.2026

Goll
Justizhauptsekretärin

